

Verhandelt am 4. November 2021 in Hamburg

NOTARIELLE NIEDERSCHRIFT

des Notars Dr. Markus Perz
durch seinen amtlich bestellten Vertreter Dr. Daniel Brauner

mit dem Amtssitz in Hamburg

vom 4. November 2021

über die

außerordentliche Hauptversammlung

in Form einer Vollversammlung der Aktionäre
der

DDAG Deutsche Direktanlage AG, Hamburg,

(Amtsgericht Hamburg, HRB 145156)

Der unterzeichnende Notarvertreter Dr. Daniel Brauner, war gebeten worden, am 4. November 2021 auf Ersuchen der DDAG Deutsche Direktanlage AG, Hamburg („**Gesellschaft**“), in Neuer Wall 55, 20354 Hamburg, Raum „Neuer Wall“, die Niederschrift über die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft aufzunehmen.

I.

Zur Hauptversammlung waren nach Feststellung des Notarvertreters erschienen:

- vom Aufsichtsrat der Gesellschaft: Herr Eugen Fleck, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- vom Vorstand der Gesellschaft: Herr Andre Baalhorn
- von den Aktionären der Gesellschaft: der im dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügten Teilnehmerverzeichnis aufgeführte alleinige Aktionär der Gesellschaft.
- als Gast: Herr Peer Reichelt

Der Notarvertreter befragte die Erschienenen, ob er oder die mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Kollegen für sie oder die von ihnen Vertretenen wegen der in dieser Niederschrift beurkundeten Angelegenheit außerhalb seiner Amtstätigkeit bereits tätig waren oder sind (Vorbefassung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 BeurkG), was von den Erschienenen verneint wurde.

Der Notarvertreter erklärte den Erschienenen, dass diese Urkunde wie auch die persönlichen Daten der Beteiligten auf Datenträgern gespeichert und elektronisch verarbeitet werden, womit sich die Erschienenen einverstanden erklärten.

II.

Herr Fleck übernahm als Vorsitzender des Aufsichtsrats satzungsgemäß die Versammlungsleitung und den Vorsitz in der heutigen Hauptversammlung und eröffnete sie um 17:15 Uhr.

Das Teilnehmersverzeichnis wurde vor der ersten Abstimmung der Tagesordnung zur Einsichtnahme ausgelegt und blieb während der gesamten Dauer der Hauptversammlung zur Einsichtnahme liegen.

III.

Die Tagesordnung ist den Teilnehmern vor dieser Versammlung bekannt gegeben worden. Der Versammlungsleiter stellte fest, dass Widerspruch gegen die Tagesordnung nicht erhoben wurde und keine Gegenanträge gestellt wurden.

Sodann trat der Versammlungsleiter in die Regularien wie folgt ein:

Der Versammlungsleiter gab bekannt, dass das Teilnehmersverzeichnis der erschienenen Aktionäre vorliegt und führte dazu aus: Die Gesellschaft hat ein eingetragenes Grundkapital in Höhe von EUR 338.212,00, das eingeteilt ist in 338.212 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Ausgehend hiervon stellte er fest, dass in der heutigen Hauptversammlung das gesamte Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 338.212,00 vollständig vertreten ist und es sich somit um eine Vollversammlung gemäß § 121 Abs. 6 AktG handelt.

Der Versammlungsleiter erläuterte, dass die Hauptversammlung, da der alleinige Aktionär ordnungsgemäß vertreten sei, Beschlüsse ohne Einhaltung von Einberufungsformalitäten fassen könne, soweit der alleinige Aktionär der Beschlussfassung nicht widerspricht. Auf Nachfrage des Versammlungsleiters erklärte der alleinige Aktionär, dass er auf die Einhaltung der durch Gesetz oder Satzung für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung statuierten Vorschriften über Formen, Fristen, Beschlussvorschläge,

Berichte und Bekanntmachungen verzichte und die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung anerkenne.

Gegen diese Feststellungen des Versammlungsleiters erhob sich kein Widerspruch aus der Versammlung.

Zum Abstimmungsverfahren bestimmte der Versammlungsleiter, dass die Abstimmung durch Handaufheben erfolge. Die Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen würden jeweils separat gezählt und im Wege des Additionsverfahrens ausgewertet werden.

IV.

Der Versammlungsleiter eröffnete nun die Diskussion zur Tagesordnung und bat den alleinigen Aktionär, soweit er das Wort ergreifen oder Fragen stellen wolle, seine Wortmeldung abzugeben. Der Versammlungsleiter stellte anschließend fest, dass Wortmeldungen nicht vorlagen und keine Fragen gestellt wurden.

Die Tagesordnung wurde sodann wie folgt erledigt:

Tagesordnungspunkt 1

Beschlussfassung über die Sitzverlegung und entsprechende Satzungsänderung

Der Versammlungsleiter stellte den folgenden Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Abstimmung:

„Der Sitz der Gesellschaft wird nach Berlin (Wichertstrasse 13, 10439 Berlin) verlegt.“

„§ 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.“

Die Hauptversammlung fasste daraufhin einstimmig mit 338.212 Stimmen, ohne Gegenstimmen und Enthaltungen, den vorstehenden Beschluss.

Der Versammlungsleiter stellte den gefassten Beschluss fest und verkündete ihn. Er verkündete, dass die Hauptversammlung den vorgenannten Beschluss durch Handaufheben mit 338.212 Ja-Stimmen und somit einstimmig, ohne Gegenstimmen und Enthaltungen mit der erforderlichen Mehrheit gefasst habe und der Beschlussvorschlag damit angenommen sei.

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Änderung der Firma und entsprechende Satzungsänderung

Der Versammlungsleiter stellte den folgenden Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Abstimmung:

„Die Firma der Gesellschaft wird in „EAMD European AeroMarine Drones AG“ geändert.“

„§1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gesellschaft führt die Firma EAMD European AeroMarine Drones AG.“

Die Hauptversammlung fasste daraufhin einstimmig mit 338.212 Stimmen, ohne Gegenstimmen und Enthaltungen, den vorstehenden Beschluss.

Der Versammlungsleiter stellte den gefassten Beschluss fest und verkündete ihn. Er verkündete, dass die Hauptversammlung den vorgenannten Beschluss durch Handaufheben mit 338.212 Ja-Stimmen und somit einstimmig, ohne Gegenstimmen und Enthaltungen mit der erforderlichen Mehrheit gefasst habe und der Beschlussvorschlag damit angenommen sei.

Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen und entsprechende Satzungsänderung

Der Versammlungsleiter stellte den folgenden Beschlussvorschlag der Alleinaktionärin zur Abstimmung:

- „a) *Das Grundkapital der Gesellschaft, auf das keine Einlagen ausstehen, wird gegen Bareinlagen um einen Betrag von bis zu EUR 20.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 20.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Aktie erhöht. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Aktie („**Neue Aktien**“), der Gesamtausgabebetrag mithin bis zu EUR 20.000.000,00. Die Neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt.*
- b) *Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Alleinaktionärin verzichtet auf ihr Bezugsrecht.*
- c) *Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die Zulassung einer oder mehrere natürlicher und/oder juristischer Personen als Zeichner der Neuen Aktien, die Festlegung des Volumens der Kapitalerhöhung sowie die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Aktien, insbesondere den Platzierungspreis, festzusetzen.*
- d) *Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Grundkapitalerhöhung abzuändern.*
- e) *Die Durchführung der Kapitalerhöhung kann in einer oder in mehreren Tranchen zur Eintragung im Handelsregister angemeldet werden.“*

Die Hauptversammlung fasste daraufhin einstimmig mit 338.212 Stimmen, ohne Gegenstimmen und Enthaltungen, den vorstehenden Beschluss.

Der Versammlungsleiter stellte den gefassten Beschluss fest und verkündete ihn. Er verkündete, dass die Hauptversammlung den vorgenannten Beschluss durch Handaufheben mit 338.212 Ja-Stimmen und somit einstimmig, ohne Gegenstimmen und Enthaltungen mit der erforderlichen Mehrheit gefasst habe und der Beschlussvorschlag damit angenommen sei.

Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2021/I mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sowie über entsprechende Satzungsänderungen

Der Versammlungsleiter stellte den folgenden Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Abstimmung:

- „a) *Das genehmigte Kapital 2021 in Höhe von ERU 169.106,00 wird, soweit es noch besteht, aufgehoben. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 3. November 2026 um insgesamt bis zu EUR 5.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.*

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:

- (i) *bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler*

unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;*
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;*
- (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen; oder*
- (v) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.*

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021/I abzuändern.

- b) In die Satzung wird folgender § 7 Nr. 3 neu eingefügt:*

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 3. November 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 5.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind.. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;

- (iv) *für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen; oder*
- (v) *in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.*

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021/I abzuändern.“

- c) *Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung über das Genehmigte Kapital 2021/I erst zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn ein Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 10.000.000,00 im Handelsregister eingetragen worden ist.“*

Die Hauptversammlung fasste daraufhin einstimmig mit 338.212 Stimmen, ohne Gegenstimmen und Enthaltungen, den vorstehenden Beschluss.

Der Versammlungsleiter stellte den gefassten Beschluss fest und verkündete ihn. Er verkündete, dass die Hauptversammlung den vorgenannten Beschluss durch Handaufheben mit 338.212 Ja-Stimmen und somit einstimmig, ohne Gegenstimmen und Enthaltungen mit der erforderlichen Mehrheit gefasst habe und der Beschlussvorschlag damit angenommen sei.

V.

Das Verzeichnis der Teilnehmer lag bis zum Ende der Hauptversammlung zur Einsicht aus.

Auf Befragen durch den Versammlungsleiter erklärten der alleinige Aktionär (nach wie vor war das gesamte Grundkapital der Gesellschaft vertreten), dass er auf eine etwaig mögliche Anfechtung aller vorstehend gefassten Beschlüsse verzichte. Der Versammlungsleiter stellte den vorstehenden Verzicht ausdrücklich fest.

VI.

Der Versammlungsleiter stellte nunmehr fest, dass die Tagesordnung der Hauptversammlung erledigt sei.

Nachdem die Tagesordnung somit erledigt war, schloss der Versammlungsleiter die Hauptversammlung um 17:31 Uhr.

gez. Dr. Brauner, Notarvertreter

L. S.

ANLAGE 1 - Teilnehmerverzeichnis**Teilnehmerverzeichnis**

der außerordentlichen Hauptversammlung der DAG Deutsche Direktanlage AG,
Hamburg

am 4. November 2021 um 17¹⁵ Uhr

im Neuen Wall 65, 20354 Hamburg

Anwesend sind folgende Aktionäre:

<u>Aktionär / Vertreter</u>	<u>Anzahl Stückaktien</u>
<u>4Free AG Andre Boalhorn</u> [NAME / Vertreter]	[338.212]
Gesamt	[338.212]


Eugen Fleck

(Versammlungsleiter)

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, 08.11.2021

Dr. Markus Perz, Notar